

# GR\_GERICHTE KSK 2022 33 vom 24. August 2022

GR Gerichte, 2022-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK 2022 33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2022_33)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2022 33 du 24 août 2022

IT: GR\_GERICHTE KSK 2022 33 del 24 agosto 2022

## Regeste

Pfändungsvollzug | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

## Erwägungen

### E. 4

/ 11 1.1. Gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamtes kann bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden (Art. 17 Abs. 1 SchKG). Im Kontext von Betreibungshandlungen kann sich der Beschwerdeführer auf jede Verletzung der Bestimmungen über deren Vollzug berufen. Im Kanton Graubünden ist das Kantonsgericht gemäss Art. 13 Abs. 1 und 2 SchKG i.V.m. Art. 13 EGzSchKG (BR 220.000) einzige Aufsichtsbehörde der Betreibungs- und Konkursämter. Die Zuständigkeit innerhalb des Kantonsgerichts liegt bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (Art. 8 Abs. 1 KGV [BR 173.100]). Die Beschwerde ist gemäss Art. 17 Abs. 1 EGzSchKG schriftlich und innert einer Frist von zehn Tagen seit Kenntnisaufnahme von der angefochtenen Verfügung einzureichen (Art. 17 Abs. 2 SchKG). Eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann gemäss Art. 17 Abs. 3 SchKG jederzeit geführt werden. Für das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde stellt Art. 20a Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 SchKG minimale Verfahrensvorschriften auf (Flavio Cometta/Urs Möckli, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl., Basel 2021, N 4 zu Art. 20a SchKG). Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem EGzSchKG und subsidiär nach der ZPO und dem EGzZPO (BR 320.100). 1.2. Zur Beschwerde nach Art. 17 SchKG legitimiert ist, wer durch die angefochtene Verfügung eines Zwangsvollstreckungsorgans in seinen rechtlich geschützten oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffen und dadurch beschwert ist und deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat (BGer 5A\_304/2018 v. 19.2.2019 E. 3.2 = Pra 2019 Nr. 57 E. 3.2; BGE 144 III 74 E. 4.2.2 = Pra 2019 Nr. 33 E. 4.2.2). Gemäss der Rechtsprechung ist der Schuldner grundsätzlich zur Beschwerdeführung legitimiert, zumal er am Zwangsvollstreckungsverfahren unmittelbar beteiligt ist und ein rechtlich geschütztes Interesse an der ordnungsgemässen Abwicklung des Verfahrens hat (BGE 129 III 595 E. 3.2). Der Beschwerdeführer ist als Schuldner folglich beschwerdelegitimiert. 1.3. Die angefochtenen Handlungen des Betreibungsamtes Plessur, nämlich die Pfändungsurkunde und der Pfändungsvollzug vom 22. Juni 2022, sind taugliche Beschwerdeobjekte. Gerügt werden kann unter anderem, die Einkommenspfändung sei übersetzt (vgl. Georges Vonder Mühl, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl., Basel 2021, N 65 zu Art. 93 SchKG). Der Beschwerdeführer machte in seiner Eingabe die unzutreffende Berechnung seines Existenzminimums geltend (act. A.1, Ziff. II. 2./3./4.), was einen

zulässigen Rügegrund darstellt. Die schriftli-

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer beanstandet des Weiteren, dass monatlich an die M.\_\_\_\_\_ geleistete Zahlungen im Umfang von CHF 300.00 in der Berechnung der pfändbaren Einkommensquote fälschlicherweise unberücksichtigt geblieben seien. Als Nachweis legt er einen von der M.\_\_\_\_\_ bewilligten Zahlungsaufschub über persönliche Beiträge im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis am 31. Dezember 2017 ein (act. B.2). Das Betreibungsamt Plessur hält dagegen, der Beschwerdeführer habe nicht alle Tatsachen offengelegt und insbesondere auch die erwähnten Bei- lagen nicht unterbreitet, weshalb es dem Betreibungsamt Plessur gar nicht mög- lich gewesen sei, diese überhaupt zu prüfen.

#### **E. 4.2**

Die Richtlinien zur Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzmini- mums sehen vor, dass Sozialbeiträge – etwa an die AHV, IV oder an die EO – zum Grundbetrag hinzugeschlagen werden, soweit sie nicht bereits vom Lohn ab- gezogen werden. Der vom Beschwerdeführer eingelegte Zahlungsaufschub sieht die Bezahlung persönlicher Beiträge von total CHF 2'388.00 bis zum 16. Januar 2023 in acht Raten vor. Aus den in den Akten des Betreibungsamts Plessur lie- genden Kontoauszügen (act. E.1, Register 8) erschliesst sich, dass der Be- schwerdeführer am 10. Januar 2022, am 11. Januar 2022, am 12. Januar 2022 sowie am 9. März 2022, Zahlungen von je CHF 300.00 geleistet hat (act. E.1, Re-

#### **E. 5**

/ 11 che Beschwerde vom 30. Juni 2022 erfolgte ausserdem innert der Beschwerde- frist. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist demnach einzutreten. 1.4. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat. Die damit gesetzlich festge- schriebene Untersuchungsmaxime verpflichtet die kantonale Aufsichtsbehörde, das Verfahren zu leiten, die rechtserheblichen Tatsachen und erforderlichen Be- weismittel zu bezeichnen, die Beweise zu erheben und sie zu würdigen. Die Par- teien können zur Mitwirkung angehalten werden. Die Beweise sind durch die Auf- sichtsbehörde frei zu würdigen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3 SchKG). Unter Vorbehalt der Nichtigkeit der Verfügung darf die Aufsichtsbehörde nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3, 2. Teilsatz SchKG). 2.1. Der Beschwerdeführer rügt, die Pfändungsurkunde mit Pfändungsvollzug vom 22. Juni 2022 seien in mehrfacher Hinsicht falsch. Zunächst sei vermerkt worden, der Beschwerdeführer sei ab dem 25. Juni 2022 bei den I.\_\_\_\_\_ (recte: I.\_\_\_\_\_) in K.\_\_\_\_\_ in einem auf ca. zwei Monate befristeten Arbeitsverhältnis angestellt. Das treffe nicht zu. Der Beschwerdeführer habe wohl früher bei den I.\_\_\_\_\_ gearbeitet, nicht aber in diesem Jahr. Die I.\_\_\_\_\_ seien denn auch "aus allen Wolken gefallen", als ihnen der Pfändungsvollzug respektive die Anzeige betreffend vollumfänglicher Lohnpfändung mitgeteilt worden sei. Weiter rügt der Beschwerdeführer, dass im Rahmen seiner Lebenskosten die monatlich an den Unterhalt des Sohnes bezahlten Beiträge in der Höhe von CHF 750.00 unberück- sichtigt geblieben seien. Im Zusammenhang mit der Schuldneranweisung bringt der Beschwerdeführer in seiner Rechtsschrift vor, der Einzelrichter des Bezirksge- richts L.\_\_\_\_\_ habe die Arbeitgeberfirma des Schuldners verpflichtet, vom Lohn monatlich den Betrag von CHF 1'300.00 abzuziehen und direkt auf das Bankkonto der gesetzlichen Vertreterin des Sohns des Beschwerdeführers zu überweisen. Gegen diesen Entscheid habe der Beschwerdeführer Berufung beim Obergericht des Kantons O.\_\_\_\_\_ eingereicht. Sofern es beim Entscheid des

Einzelgerichts bleibe, sei vom Lohn des Beschwerdeführers sicherlich nichts zu pfänden. 2.2. Das Betreibungsamt Plessur führt dagegen aus, die Information, wonach der Beschwerdeführer ab dem 25. Juni 2022 bei den I.\_\_\_\_\_ zu arbeiten beginne, sei von der Gläubigervertreterin am 17. Juni 2022 per E-Mail mitgeteilt worden. Eine telefonische Nachfrage durch den Pfändungsbeamten am 22. Juni 2022 bei den I.\_\_\_\_\_ habe diese Angabe bestätigt. Der Arbeitsvertrag sei mündlich vereinbart worden. Aus diesem Grund habe der Pfändungsbeamte keine Angaben zum vereinbarten Lohn erhalten. Erst im Nachgang zum gleichentags erfolgten Versand der Pfändungsurkunde – am 28. Juni 2022 – hätten die I.\_\_\_\_\_ per E-Mail

## **E. 6**

/ 11 mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer nicht bei ihnen angestellt worden sei. In der Berechnung des Existenzminimums des Schuldners habe das Betreibungsamt den Betrag beim Arbeitgeber I.\_\_\_\_\_ in Ermangelung von konkreten Informationen zur Höhe des Lohns leer gelassen. Die Unterhaltszahlung über CHF 750.00 sei im Existenzminimum des Schuldners zudem nicht berücksichtigt worden, da aufgrund einer Schuldneranweisung des Bezirksgerichts L.\_\_\_\_\_ vom 9. Juni 2022 insgesamt CHF 1'300.00 direkt beim Arbeitgeber vom Lohn abgezogen werden sollten. 3.1. Was die Rüge betreffend die Einkommenspfändung bei der I.\_\_\_\_\_ betrifft, enthält der Pfändungsvollzug zwar die Angabe, dass der Beschwerdeführer ab dem 25. Juni 2022 bei den I.\_\_\_\_\_ in K.\_\_\_\_\_ in einem auf zwei Monaten befristeten Arbeitsverhältnis tätig sei (act. B.0.a). Wie sich nachträglich herausgestellt hat, ist diese Angabe unzutreffend. Das schadet dem Beschwerdeführer jedoch insofern nicht, als in der Berechnung des Existenzminimums (act. B.0.c) beim Einkommen bei den I.\_\_\_\_\_ ohnehin kein Betrag enthalten ist. Das der Errechnung der pfändbaren Lohnquote zugrunde gelegte Einkommen ist letztlich also trotzdem richtig, womit die Rüge des Beschwerdeführers ins Leere läuft. 3.2. Umstritten ist des Weiteren, ob der Unterhalt an den Sohn D.\_\_\_\_\_ in einem (Teil-)Betrag von monatlich CHF 750.00 in der Existenzminimumberechnung zu Recht unberücksichtigt geblieben ist, weil das Bezirksgericht L.\_\_\_\_\_ eine Schuldneranweisung erlassen hat. Vorab ist dazu festzuhalten, dass eine Schuldneranweisung i.S.v. Art. 291 ZGB nur fällige und zukünftig fällig werdende Beträge (Christiana Fountoulakis/Peter Breitschmid/Annasofia Kamp, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, N 4b zu Art. 291 ZGB) erfasst. Sie geht als privilegierte Vollstreckungsmassnahme sui generis der Pfändung vor (Fountoulakis/Breitschmid/Kamp, a.a.O., N 4h und 5 zu Art. 291 ZGB). Die vorliegend von der Gläubigervertreterin in Betreuung gesetzten Forderungen betreffen bereits fällig gewordene Beiträge an den Kindesunterhalt. Die Anordnung an die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers, jeweils CHF 1'300.00 monatlich von dessen Lohn abzuziehen und der Gläubigervertreterin direkt zu überweisen, erfolgte mit Entscheid des Bezirksgerichts L.\_\_\_\_\_ vom 9. Juni 2022 (act. B.3), und zwar mit Wirkung per sofort. Am 10. Juni 2022 erhielt das Betreibungsamt Plessur gemäss eigenen Angaben Kenntnis vom besagten Entscheid (act. A.2). Am 23. Juni 2022 reichte der Beschwerdeführer gegen den Entscheid Berufung an das Obergericht des Kantons O.\_\_\_\_\_ ein. Der Berufung gegen eine gestützt auf Art. 291 ZGB ergehende Schuldneranweisung kommt gemäss Art. 315 Abs. 1 ZPO aufschiebende Wirkung zu (Fountoula-

## **E. 7**

/ 11 kis/Breitschmid/Kamp, a.a.O., N 4h zu Art. 291 ZGB; ebenso KGer GR ZK1 21 66 v. 27.8.2021 E. 2). Freilich konnte das Betreibungsamt Plessur am 22. Juni 2022 beim Pfändungsvollzug und der Ausfertigung der Pfändungsurkunde noch nicht wissen, dass der Beschwerdeführer tags darauf gegen die Schuldneranweisung eine Berufung anhängig machen würde. Aus der Perspektive ex post ist jedoch Folgendes festzuhalten: Für die Bestimmung der pfändbaren Lohnquote ist die am

#### **E. 9**

/ 11 3.7. Am 25. Mai 2022 erhielt das Betreibungsamt Plessur Kenntnis davon, dass die vom Beschwerdeführer rechtlich geschuldeten Unterhaltsbeiträge von monatlich CHF 1'665.00 auch tatsächlich in regelmässigen Teilbeträgen von monatlich jeweils CHF 750.00 bezahlt worden sind. Dies hätte das Betreibungsamt mit Blick auf die Regelung von Art. 93 Abs. 3 SchKG zur Anpassung der Berechnung des Existenzminimums zur Bestimmung der pfändbaren Lohnquote veranlassen müssen. Wenn das Betreibungsamt dies mit Hinweis auf die am 9. Juni 2022 ergangene Schuldneranweisung unterlassen hat, so ist das zwar nachvollziehbar (das spätere Ergreifen des Rechtsmittels gegen die Schuldneranweisung war nicht bekannt). Konsequenterweise hätte dann aber das massgebliche Einkommen des Beschwerdegegners um CHF 1'665.00 gekürzt werden müssen, was jedoch ebenfalls nicht erfolgt ist (act. B.O.c.). Mit anderen Worten haben weder die vom Schuldner in der Höhe von CHF 750.00 effektiv geleisteten, noch die gemäss Schuldneranweisung vom Lohn abzuziehenden CHF 1'300.00 in der Berechnung der pfändbaren Lohnquote Berücksichtigung gefunden. Dies ist unzulässig. Die Rüge des Beschwerdeführers ist daher begründet. Der Betrag von CHF 750.00, entsprechend dem regelmässig auch geleisteten Teilbetrag, ist als zusätzliche Kostenposition im Existenzminimum des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, jedenfalls solange keine rechtskräftige Schuldneranweisung besteht.

#### **E. 10**

/ 11 gister 8). Daher ist davon auszugehen, dass vier der acht Raten an die M. \_\_\_\_\_ bereits vor dem Pfändungsvollzug bezahlt worden sind. Daraus folgt, dass zur Zeit des Pfändungsvollzugs noch ein Betrag von CHF 1'188.00 offen war. Eine solche bei Pfändungsvollzug bereits bestehende Schuld darf bei der Berechnung des Existenzminimums indessen nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Verpflichtungen, die einzurechnen sind, wenn sie während der Lohnpfändungsdauer erwachsen. Damit wird vermieden, dass nichtbetreibende Gläubiger zu Lasten der betreibenden begünstigt werden (vgl. Vonder Mühl, a.a.O., N 33 zu Art. 93 SchKG). Entgegen der Rüge des Beschwerdeführers hat das Betreibungsamt die Raten von CHF 300.00 bei der Berechnung des Existenzminimums zu Recht nicht berücksichtigt. Nur am Rande sei daher erwähnt, dass der Beschwerdeführer die Abzahlungsvereinbarung (act. B.2) erst mit seiner Beschwerdeschrift eingebracht hat und die Einzelheiten der Ausgestaltung einer Verpflichtung zur Abzahlung von Krankheitskosten gegenüber der N. \_\_\_\_\_ – namentlich die Höhe der Gesamtschuld und die Fälligkeiten – nicht belegt sind. 5. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde insoweit als begründet, als die vom Beschwerdeführer nach wie vor rechtlich geschuldeten und tatsächlich geleisteten Unterhaltsbeiträge an den Sohn bei der Berechnung des Existenzminimums im Rahmen der Einkommenspfändung zu berücksichtigen sind. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die Pfändungsurkunde und der Pfändungsvollzug vom 22. Juni 2022 daher aufgehoben und es wird das Betreibungsamt Plessur angewiesen, eine neue Berechnung der pfändbaren Lohnquote im Sinne der vorstehenden Erwägungen

vorzunehmen. 6. Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV ist das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde kostenlos. Parteientschädigungen dürfen im Beschwerdeverfahren (Art. 17 ff. SchKG) keine gesprochen werden (Art. 62 Abs. 3 GebV SchKG).

**E. 11**

/ 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.